



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020

Nach Covid Verordnung 1 Artikel 6 Absatz 3 kann die auf den 16. September 2020 einberufene Gemeindeversammlung durchgeführt werden. Bedingung ist das Vorliegen eines entsprechenden Schutzkonzeptes.

1. Grundsatz

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 6e derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Auch besonders gefährdete Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen und Personen, welche mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt haben, sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Die Versammlungsteilnehmenden werden beim Eingang wie beim Ausgang angewiesen den Abstand von 1.50 Metern einzuhalten, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Beim Eingang zur Turnhalle steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Versammlungsteilnehmende werden durch ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung angehalten, die Hände zu desinfizieren.
- Die Bürgerinnen und Bürger verlassen die Turnhalle, geordnet und koordiniert Reihe für Reihe gemäss Aufforderung des Versammlungsleiters durch den Hauptaussgang Steinerstrasse.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zusätzlich wird dieses Schutzkonzept auf der Homepage der Gemeinde Steinerberg aufgeschaltet.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1.5 Metern ist beim Eintreffen und beim Verlassen des Versammlungslokals eigenverantwortlich einzuhalten. Beim Eingang stehen den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos Masken zur Verfügung. Pro Teilnehmer/in wird bei Bedarf eine Maske abgegeben. Zwischen den Sitzreihen besteht ein Abstand von 1.5 Metern.

7. Sitzordnung

Der Ein- und Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und auch nach hinten ein Abstand von jeweils 1.50 Metern eingehalten werden. Bei Teilnehmenden aus dem gleichen Haushalt entfällt dieser Mindestabstand.

8. Übriges Vorgehen

Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitarbeitenden der Verwaltung und der Versammlungsleiter halten selber die Distanz von 1.5 Meter ein. Als Stimmzähler werden Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung eingesetzt.

9. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Die Teilnehmenden werden durch die Verwaltung mit Namen, Vornamen, Adresse und Telefonnummer registriert.

Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass die Registrierzettel während 14 Tagen sicher aufbewahrt werden. Danach werden die Zettel vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf diese Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

10. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. In einem solchen Fall wird der betreffenden Person sofort ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Steinerberg, 24. August 2020 (vom Gemeinderat genehmigt)

Verantwortliche Person:

Stellvertreter:

Felix Reichlin, Gemeindepräsident

Stefan Tobler, Gemeindeschreiber